

ZSU.2026.244
(OF.2026.83)
Art. 207

Entscheid vom 8. September 2026

Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
 Oberrichterin Massari
 Oberrichterin Plüss
 Gerichtsschreiber Perner

Gesuchsteller **A.**_____,
 [...]

Gegenstand unentgeltliche Rechtspflege

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Im Verfahren betreffend Abänderung des Scheidungsurteils OF.2026.48 sowie im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen SF.2026.34 schlossen der Gesuchsteller und B._____ (Ex-Ehefrau des Gesuchstellers) anlässlich der Verhandlung vor der Präsidentin des Bezirksgerichts Aarau vom 5. Mai 2026 folgenden Vergleich:

" 1.

Der Kläger erklärt den Rückzug seiner Klagen in den Verfahren OF.2026.48 und SF.2026.34.

2.

Der Kläger erklärt zuhanden des Obergerichts des Kantons Aargau den Rückzug der Beschwerde gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege vom 24. April 2026 im Verfahren SF.2026.34.

3.

Den Parteien sei die unentgeltliche Rechtspflege für die Gerichtskosten zu gewähren. Die Gerichtskosten seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen.

4.

Die Parteikosten seien wettzuschlagen."

1.2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Aarau erliess betreffend das Verfahren OF.2026.48 gleichentags folgende Verfügung:

" 1.

Das Verfahren wird zufolge Rückzug der Klage als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten für die beiden Verfahren OF.2026.48 und SF.2026.34, bestehen aus der reduzierten Entscheidgebühr von gesamthaft Fr. 500.00, werden den Parteien je hälftig auferlegt.

Die Gerichtskosten gehen infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen zu Lasten des Kantons. Die Parteien sind zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO).

3.

Die Parteikosten werden wettgeschlagen."

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 7. Mai 2026 an das Obergericht des Kantons Aargau erklärte der Gesuchsteller, dass er den Vergleich vom 5. Mai 2026 anfechte.

2.2.

Mit Eingabe vom 11. Mai 2026 ersuchte der Gesuchsteller beim Obergericht des Kantons Aargau unter anderem um unentgeltliche Rechtspflege.

2.3.

Mit Eingabe vom 11. Mai 2026 stellte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Aarau ein Revisionsgesuch betreffend die Verfahren OF.2026.48 und SF.2026.34 sowie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Revisionsverfahren. Das Bezirksgericht Aarau leitete diese Eingabe am 13. Mai 2026 an das Obergericht des Kantons Aargau weiter.

2.4.

Mit Entscheid vom 1. Juni 2026 erkannte das Obergericht des Kantons Aargau Folgendes:

- " 1.
Auf die Rechtsmitteleingabe an das Obergericht wird nicht eingetreten.
- 2.
Das Gesuch des Klägers auf unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
- 3.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 500.00 werden dem Kläger auferlegt.
- 4.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen."

In diesem Entscheid wurde zusätzlich festgehalten, dass das Revisionsgesuch zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht Aarau zurückzuschicken sei.

2.5.

Das Bezirksgericht Aarau eröffnete in der Folge die beiden Verfahren SF.2026.54 (betreffend Revision des Verfahrens SF.2026.34) und OF.2026.83 (betreffend Revision des Verfahrens OF.2026.48).

2.6.

Am 22. Juni und 6. Juli 2026 reichte der Gesuchsteller ergänzende Eingaben ein.

2.7.

Mit Verfügung vom 9. Juli 2026 erkannte die Präsidentin des Bezirksgerichts Aarau betreffend die unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren OF.2026.83 Folgendes:

- " 1.
Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abge-
wiesen.
2.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3.
Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet."

3.

Gegen diese Verfügung erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 16. Juli 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau und stellte folgende Anträge:

- " 1. Die Beschwerde sei gutzuheissen.
2. Die Verfügungen des Gerichtspräsidiums Aarau vom 9. Juli 2026 in den Verfahren OF.2026.54 und OF.2026.83 seien aufzuheben.
3. Mir sei für die betroffenen Revisionsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 117 ff. ZPO zu gewähren, unter Befreiung von Gerichtskosten, Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen.
4. Mir sei für die Revisionsverfahren eine unentgeltliche Rechtsvertretung beizuordnen.
5. Das Gerichtspräsidium Aarau sei anzuweisen, die Revisionsverfahren ohne Erhebung eines Kostenvorschusses und ohne Sicherheitsleistung weiterzuführen.
6. Die Verfügung des Gerichtspräsidiums Aarau vom 10. Juli 2026 sei aufzuheben, soweit damit der Aufschub der Vollstreckbarkeit beziehungsweise der Wirkungen des angeblichen Vergleichs/Klagerückzugs vom 5. Mai 2026 verweigert wurde.
7. Die Vollstreckbarkeit sowie sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Wirkungen des angeblichen Vergleichs beziehungsweise Klagerückzugs vom 5. Mai 2026 seien bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Revisionsverfahren aufzuschieben.
8. Der Aufschub gemäss Ziff. 6 sei wegen besonderer Dringlichkeit unverzüglich anzuordnen.
9. Es seien die vollständigen Akten der Verfahren OF.2026.54, OF.2026.83 sowie sämtlicher mit dem angeblichen Vergleich/Klagerückzug vom 5. Mai 2026 zusammenhängender Verfahren beizuziehen.
10. Mir sei unverzüglich Akteneinsicht in das vollständige Verhandlungsprotokoll der Sitzung vom 5. Mai 2026 zu gewähren.
11. Nach gewährter Akteneinsicht in das Verhandlungsprotokoll sei mir eine angemessene Frist zur Ergänzung und Präzisierung meiner Beschwerdebegründung anzusetzen.

12. Mir sei auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 117 ff. ZPO zu gewähren, unter Befreiung von Gerichtskosten, Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen.
13. Meine mitgeteilten vorübergehenden Ortsabwesenheiten seien bei Zustellungen, Fristen, prozessleitenden Verfügungen und Terminen zu berücksichtigen.
14. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin beziehungsweise nach gerichtlichem Ermessen."

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 ZPO).

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

2.

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Aarau vom 9. Juli 2026, mit welcher das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Revisionsverfahren betreffend das Verfahren OF.2026.48 abgewiesen wurde.

Soweit der Gesuchsteller darüber hinaus Rügen hinsichtlich anderer Verfahren, anderer Verfügungen oder Anträge in Bezug auf das dem Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege zugrunde liegende Revisionsverfahren stellt, fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren. Darauf ist nicht einzutreten.

3.

3.1.

Die Vorinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Revisionsverfahren betreffend das Verfahren OF.2026.48 im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass das beabsichtigte Revisionsgesuch als aussichtslos erschiene. Sie erwog, dass der Gesuchsteller weder einen rechtserheblichen Irrtum noch eine Drohung im Zusammenhang mit dem erklärten Klagerückzug hinreichend glaubhaft gemacht habe. Soweit er geltend mache, die rechtlichen Folgen des Klagerückzugs mangels anwaltlicher Vertretung nicht überblickt zu haben, liege kein Irrtum, sondern

bewusstes Nichtwissen vor. Auch die behauptete Drohung durch die Gegenpartei anlässlich der Verhandlung vom 5. Mai 2026 sei zu vage und nicht nachvollziehbar dargetan worden und lasse sich zudem mit der räumlichen Situation während der Verhandlungspause nicht vereinbaren. Insgesamt fehle es damit an revisionsrelevanten Anhaltspunkten für einen materiellen Mangel des Klagerückzugs, weshalb die Erfolgsaussichten des Revisionsbegehrens beträchtlich geringer erschienen als die Verlustgefahren.

3.2.

Der Gesuchsteller bringt mit Beschwerde im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe die unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht wegen Aussichtslosigkeit verweigert. Er macht geltend, seine Mittellosigkeit sei von der Vorinstanz ausdrücklich anerkannt worden, weshalb einzig die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit streitig sei. Diese habe die Vorinstanz rechtswidrig überspannt geprüft, indem sie die Erfolgsaussichten des Revisionsgesuchs nicht bloss summarisch beurteilt, sondern den materiellen Ausgang des Revisionsverfahrens unzulässig vorweggenommen habe. Das Revisionsgesuch sei nicht aussichtslos, sondern werfe ernsthafte und abklärungsbedürftige Fragen zur Wirksamkeit des Klagerückzugs bzw. Vergleichs auf, namentlich hinsichtlich der Protokollierung, der Aufklärung über die Rechtsfolgen, des freien und informierten Willens, des persönlich übergebenen Schreibens, der Akteneinsicht sowie der gerichtlichen Fragepflicht.

4.

4.1.

Der Gesuchsteller rügt hinsichtlich der vorinstanzlichen Verfügung vom 9. Juli 2026 eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, die als formelle Rüge vorab zu prüfen ist. Er macht geltend, die Vorinstanz habe die Aussichtslosigkeit seines Revisionsgesuchs bejaht, ohne sein an der Verhandlung vom 5. Mai 2026 persönlich eingereichtes Schreiben sowie die tatsächlichen Umstände der Verhandlung hinreichend zu berücksichtigen. Daraus ergebe sich, dass kein Klagerückzug angestrebt worden sei, sondern weiterhin ein Interesse an einem vollstreckbaren Unterhaltstitel bestanden habe. Die Annahme eines klaren und informierten Vergleichs, Klagerückzugs oder einer Zustimmung zur Abschreibung sei daher nicht haltbar. Soweit seine Erklärungen unklar gewesen sein sollten, hätte das Gericht gestützt auf Art. 56 ZPO nachfragen und seinen wirklichen Willen klären müssen, dies umso mehr mit Blick auf die betroffenen Interessen seines Sohnes. Zudem beanstandet der Gesuchsteller, dass die Vorinstanz die Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs beurteilt habe, ohne ihm zuvor vollständige Akteneinsicht, namentlich in das Verhandlungsprotokoll vom 5. Mai 2026, zu gewähren.

4.2.

Im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege ist dem summarischen Charakter Rechnung zu tragen (Art. 119 Abs. 3 ZPO): Die Prüfung der Aussichtslosigkeit i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO erfolgt nicht aufgrund eines eigentlichen Beweisverfahrens, sondern gestützt auf eine vorläufige und summarische Würdigung der im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorliegenden Akten. Gleichwohl verpflichtet der Anspruch auf rechtliches Gehör das Gericht, die entscheidungswesentlichen Vorbringen der Parteien zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist jedoch, dass sich das Gericht mit jedem einzelnen Vorbringen ausdrücklich und einlässlich auseinandersetzt. Es genügt, wenn aus der Begründung ersichtlich ist, von welchen wesentlichen Überlegungen sich das Gericht leiten liess und weshalb es zum getroffenen Entscheid gelangte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_932/2013 vom 31. März 2014 E. 1.1; RÜEGG/RÜEGG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N 20 zu Art. 117 ZPO).

4.3.

Die Vorinstanz hat die wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers nicht übergangen. Sie hat ausdrücklich geprüft, ob der behauptete Klagerückzug bzw. Vergleich wegen materieller Mängel unwirksam sein könnte. Sie setzte sich namentlich mit den Vorbringen auseinander, der Gesuchsteller sei nicht anwaltlich vertreten gewesen, habe die Tragweite des Klagerückzugs nicht überblickt und sei durch Druck bzw. Drohungen der Gegenpartei in seiner Willensbildung beeinträchtigt worden. Damit hat sie den Kern der geltend gemachten Revisionsgründe erfasst.

Dass die Vorinstanz diese Vorbringen anders würdigte, als der Gesuchsteller es verlangt, begründet keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Soweit der Gesuchsteller geltend macht, das persönlich übergebene Schreiben, die Fragepflicht, das Verhandlungsprotokoll vom 5. Mai 2024 oder die Bedeutung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels seien anders zu würdigen gewesen, betrifft dies nicht primär den formellen Gehörsanspruch, sondern die materielle Frage, ob das Revisionsgesuch i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO als nicht aussichtslos erscheint.

Soweit der Gesuchsteller geltend macht, die Vorinstanz habe vor dem Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege zunächst Akteneinsicht, insbesondere in das Verhandlungsprotokoll vom 5. Mai 2026, gewähren müssen, ist ihm nicht zu folgen. Der Antrag auf Akteneinsicht war in erster Linie auf die materielle Durchführung und Ergänzung des Revisionsverfahrens gerichtet, weshalb ihm diese mit Verfügung vom 10. Juli 2026 gewährt wurde (vgl. Ergänzung und Präzisierung zum Revisionsgesuch vom 11. Mai 2026, S. 3 f. Anträge 7-9). Für den vorgängigen Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege war die Vorinstanz demgegenüber nicht gehalten, dem Gesuchsteller vorab Einsicht in das bereits zu den Akten genommene

Verhandlungsprotokoll zu gewähren und ihm hierzu eine zusätzliche Stellungnahmefrist anzusetzen. Entscheidend ist, dass die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege summarisch gestützt auf die ihr vorliegenden Akten beurteilen durfte.

Die formellen Rügen erweisen sich damit als unbegründet.

5.

5.1.

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO).

Als aussichtslos i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie - zumindest vorläufig - nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (statt vieler BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.).

5.2.

In materieller Hinsicht beanstandet der Gesuchsteller, die Vorinstanz habe zur Beurteilung der Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs den Bogen der summarischen Beurteilung überspannt und den materiellen Ausgang des Revisionsverfahrens vorweggenommen und damit den Zugang zum Revisionsverfahren faktisch verunmöglicht. Im Weiteren beanstandet er, dass das Revisionsgesuch nicht aussichtslos sei, da sich ernsthafte und abklärungsbedürftige Fragen bezüglich der Wirksamkeit des Vergleichs resp. des Klagerückzugs stellten.

5.3.

Die Mittellosigkeit des Gesuchstellers ist unbestritten. Streitig ist einzig, ob die Vorinstanz das Revisionsgesuch zu Recht als aussichtslos qualifiziert hat.

5.4.

Die Vorinstanz hat geprüft, ob die vom Gesuchsteller angerufenen Willensmängel prima facie hinreichend substantiiert und glaubhaft erschienen. Eine solche vorläufige Prüfung ist im Rahmen von Art. 117 lit. b ZPO vorgesehen und notwendig und stellt keine unzulässige Vorwegnahme des Haupt- bzw. Revisionsverfahrens dar. Dass Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO die Revision gegen einen gerichtlichen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen Klagerückzug bei behaupteten Willensmängeln grundsätzlich ermöglicht, bedeutet nicht, dass jedes entsprechende Revisionsgesuch bereits deshalb hinreichende Erfolgsaussichten aufweist.

Im Übrigen ist die vorinstanzliche Würdigung nicht zu beanstanden. Es wurde berücksichtigt, dass der Gesuchsteller nach eigenen Angaben wusste, dass ihm juristische Kenntnisse fehlten und dass er die rechtliche Tragweite eines Klagerückzugs nicht zuverlässig beurteilen konnte. Wenn die Vorinstanz daraus schloss, es liege erkanntes Nichtwissen bzw. rechtliche Unsicherheit statt einer falschen Vorstellung über einen bestimmten Sachverhalt vor, so ist dies weder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch eine unrichtige Rechtsanwendung. Auch aus der fehlenden anwaltlichen Vertretung lässt sich nichts anderes ableiten.

Auch hinsichtlich der behaupteten Drohungs- bzw. Drucksituation ist keine fehlerhafte Würdigung ersichtlich. Der Gesuchsteller machte geltend, ihm sei in der Verhandlungspause gesagt worden, jemand werde ihn umbringen. Die Vorinstanz erachtete diese Behauptung jedoch als zu vage und unsubstantiiert, weil der Gesuchsteller weder die näheren Umstände der Äusserung noch deren Kausalität für den anschliessenden Klagerückzug konkret darlegte. Zudem stellte sie auf die räumlichen Verhältnisse während der Verhandlungspause ab und erwog, eine unmittelbare Bedrängung durch die Gegenpartei sei vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, da sich die Parteien in getrennten Räumen aufhielten. Diese Würdigung ist nicht zu beanstanden. Im Beschwerdeverfahren genügt es nicht, der vorinstanzlichen Würdigung die eigene Darstellung gegenüberzustellen. Vielmehr wäre aufzuzeigen gewesen, dass die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig oder die rechtliche Würdigung rechtsfehlerhaft ist. Daran fehlt es.

Soweit der Gesuchsteller geltend macht, es bestünden ernsthafte und abklärungsbedürftige Fragen, vermag dies die vorinstanzliche Beurteilung ebenfalls nicht als unrichtig erscheinen zu lassen. Im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege genügt nicht der blosser Hinweis darauf, dass im Revisionsverfahren weitere Abklärungen denkbar wären. Vielmehr muss bereits aufgrund des Gesuchs und der bei Gesuchseinreichung vorhandenen Aktenlage erkennbar sein, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Im Übrigen ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll vom 5. Mai 2026 sowie dem vom Gesuchsteller eingereichten Schreiben (act.

45-47 im Verfahren OF.2026.48; act. 51 f. im Verfahren SF.2026.34) keine Anhaltspunkte, dass der Klagerückzug bzw. Vergleich unter einem rechtserheblichen Willensmangel zustande gekommen wäre oder dass die Vorinstanz in ihrer summarischen Prüfung entscheidungswesentliche Umstände übergangen hätte.

5.5.

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den materiellen Revisionsentscheid nicht unzulässig vorweggenommen, sondern die Erfolgsaussichten des Revisionsgesuchs summarisch anhand der Vorbringen des Gesuchstellers und der zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bestehenden Aktenlage geprüft. Sie ist zum Schluss gelangt, dass weder ein rechtserheblicher Irrtum noch eine rechtserhebliche Furchterregung glaubhaft gemacht wurde, was nicht zu beanstanden ist.

Insgesamt beschränkt sich der Gesuchsteller weitestgehend darauf, die rechtlichen Voraussetzungen einer Revision bzw. mögliche Revisionsgründe abstrakt zu benennen. Eine Substanziierung anhand konkreter Lebenssachverhalte, aus denen sich ein rechtserheblicher Irrtum oder eine rechtserhebliche Furchterregung ergeben haben, fehlt demgegenüber.

Der Gesuchsteller vermag somit keine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts darzulegen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

6.

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Gesuchsteller die obergerichtliche Entscheidegebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGE 137 III 470), welche auf Fr. 500.00 festzusetzen ist (Art. 96 ZPO i.V.m. § 10 Abs. 2 lit. b GebührD), und seine Parteikosten selbst zu tragen. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Beschwerde des Gesuchstellers offensichtlich aussichtslos war, weshalb auch das für das Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist.

Das Obergericht beschliesst:

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 500.00 werden dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:

[...]

Mitteilung im Dispositiv an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die

sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde kann nur erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 BGG).

Aarau, 8. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Perner